Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 34 (1942)

Heft: 4

Rubrik: Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirtschaft.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Halbjahr 1941.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.
BRB = Bundesratsbeschluss.
EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

2. Juli 1941. Eine Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes über Abgabe und Bezug von Frischmilch verpflichtet alle Verkäufer von Frischmilch, die Abgabe an den Milchhandel und an Konsumenten auf die Normalbezüge im Jahre 1939 zu beschränken. Alle Verbrauchsgebiete haben ihren Frischmilchbedarf in erster Linie aus der örtlichen Produktion zu decken. Milchbezüge von auswärts sind grundsätzlich auf die vor dem Kriege üblichen Mengen zu beschränken.

29. Juli 1941. Gemäss BRB über die Warenumsatzsteuer erhebt der Bund zum Zwecke der Tilgung und Verzinsung der Ausgaben zu Lasten der bis Ende 1940 bewilligten ausserordentlichen Kredite für die Verstärkung der Landesverteidigung und der Kosten des Aktivdienstes in den Jahren 1941 bis 1945 eine Warenumsatzsteuer. Diese umfasst eine Steuer auf dem Warenumsatz im Inland und eine Steuer auf der Wareneinfuhr. Steuerpflichtig sind grundsätzlich die Grossisten. Der Steuer unterliegen die Lieferung im Inlande und der Eigenverbrauch von Waren durch Grossisten sowie der Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion unter bestimmten Voraussetzungen. Von der Steuer sind befreit die Lieferung von Waren an Grossisten, sofern die Waren für den Wiederverkauf oder als Werkstoffe für die Herstellung von Waren bezogen werden; die Lieferung, der Eigenverbrauch und der Bezug von Gas, Wasser, Elektrizität, Getreide (einschliesslich Mais und Reis), Getreidemehl und -griess, Kartoffeln, Brot, Kochsalz, frischer Milch, Zeitungen und Zeitschriften; der Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion durch die schweizerische Militärverwaltung und die schweizerische Armee bei Lieferanten, die nicht Grossisten sind.

Die Steuer beträgt 2 Prozent bei Detaillieferungen, 2½ Prozent bei Engroslieferungen und beim Eigenverbrauch der Lebensmittel und Waren des allgemeinen täglichen Bedarfs, 3 Prozent bei den sonstigen Engroslieferungen und beim Bezuge von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion.

30. Juli 1941. Das EVD verfügt eine Bezugssperre und Bestandesaufnahme auf dem Gebiet der Kautschukversorgung.

30. Juli 1941. Eine Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes über die Gewinnung von Tabaksamenöl verpflichtet die Pflanzer von Tabak, die Tabakpflanzen auf mindestens ¼ ihrer Anbaufläche blühen zu lassen, die Samen zu ernten und nach sorgfältiger Pflege an die von der Sektion für Speisefette und Speiseöle bezeichneten Stellen gegen angemessene Entschädigung zum Zwecke der Oelgewinnung abzuliefern.

6. August 1941. Eine Verfügung des EVD über die Sammlung von Wildfrüchten verpflichtet die Kantone und Gemeinden zur Sammlung von zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und zur Verfütterung geeigneten Wildfrüchten, insbesondere Esskastanien, Rosskastanien, Eicheln und Buchnüssen und setzt für die Abnahme dieser Früchte Höchstpreise fest.

9. August 1941. Eine Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes schreibt den Produktionsbetrieben der Konservenindustrie Pflichtlager vor, die mindestens 25 Prozent der in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1941 fabrizierten Mengen betragen müssen.

27. August 1941. Das EVD stellt in einer Verfügung Vorschriften über die Raumheizung auf.

27. August 1941. Das EVD erlässt im Interesse der Brennstoffeinsparung Vorschriften über die Oeffnungs- und Schliessungszeiten für Laden- und Verkaufsgeschäfte, Verpflegungs- und Unterhaltungsstätten, Veranstaltungen und Schulen sowie über die Brennstoffeinsparung in Betrieben.

28. August 1941. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt verfügt mit Wirkung ab 31. August 1941 die Rationierung von Käse.

1. September 1941. Der BRB vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer ermächtigte das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, für die Besteuerung von Waren, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, vom BRB abweichende Bestimmungen zu erlassen. Mit seiner Verfügung vom 1. September 1941 setzt nun das Finanz- und Zolldepartement die Steuer auf dem Umsatz von Bier und Tabakfabrikaten auf 1½ Prozent fest, für Bier und Tabakfabrikate inländischer Herstellung und auf 3 Prozent bei ausländischer Herstellung.

4. September 1941. Durch den BRB über die Anpassung der Arbeitszeit an die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft und des Arbeitsmarktes wird das EVD ermächtigt, unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze des Arbeiterschutzes und der Interessen der Wirtschaft Anordnungen zu treffen über die Dauer und die zeitliche Lage der Arbeit in den Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, Verkehrs und verwandter Wirtschaftszweige. Solche Anordnungen sollen nur erfolgen, soweit die Bedürfnisse der Landesverteidigung, der Landesversorgung, der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitsmarktes es notwendig machen und nachdem den Kantonen und den beteiligten wirtschaftlichen Interessengruppen Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten wurde.

Soweit und solange das EVD von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, werden entgegenstehende Vorschriften des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und allfällige gestützt hierauf erteilte Bewilligungen in ihrer Wirksamkeit eingestellt, ebenso etwaige entgegenstehende vertragliche Abmachungen. (Vgl. auch Verfügung des EVD vom 15. November 1941 zu obigem BRB.)

9. September 1941. Der BRB über die Abänderung der gesetzlichen Zeit hebt ab 6. Oktober 1941 die Sommerzeit auf.

17. September 1941. Gestützt auf den BRB vom 21. Februar 1941 über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen wird das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt, Vorschriften über die Verwendung von Mineralölen und über ihren Ersatz durch andere Stoffe zu erlassen. Insbesondere ist das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt, die Verwendung von Mineralölen für bestimmte Zwecke zu untersagen und sie für einen besonders umschriebenen Gebrauch vorzubehalten.

Gleichzeitig wird der Handel mit Schmierfetten, Schmierölen und Isolierölen ab 1. November 1941 einer Bewilligungspflicht unterstellt.

19. September 1941. Der BRB über die Abänderung der Lohnersatzordnung erhöht die Lohnausfallentschädigungen für Alleinstehende

von 50 Rappen täglich auf 50 Rappen in ländlichen, 65 Rappen in halbstädtischen und auf 80 Rappen in städtischen Verhältnissen.

22. September 1941. Die Verfügung des EVD über die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer anerkennt die Warenumsatzsteuer als zusätzliches Kostenelement; der effektiv belastete Steuerbetrag darf auf den Käufer der betreffenden Ware ohne besondere Bewilligung der eidgnössischen Preiskontrollstelle überwälzt werden.

26. September 1941. Der BRB erlässt, in Ergänzung seines Beschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer, einen Beschluss über die Besteuerung der Warenvorräte von Detaillisten.

1. Oktober 1941. Nach dem Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen können Vereinbarungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Fragen des Arbeitsverhältnisses (Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Abmachungen) allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur angeordnet werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und wenn die in Betracht fallenden Bestimmungen den betrieblichen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen sowie die Rechtsgleichheit und die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages dürfen, unter dem Vorbehalt des Vorhandenseins besonderer Umstände, nur dann allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die Mehrzahl der Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung erfasst werden sollen sowie die Arbeitgeber, bei denen überdies die Mehrzahl aller in Frage kommenden Arbeitnehmer beschäftigt sein muss, durch den Vertrag gebunden oder mit den allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen einverstanden sind. Die Zustimmung eines Verbandes gilt als Zustimmung der sämtlichen diesem Verbande angeschlossenen Mitglieder.

Sollen die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen nur für einen Kanton oder für ein bestimmtes Gebiet desselben Geltung haben, so ist zum Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung die Kantonsregierung zuständig. In allen übrigen Fällen ist der Bundesrat zuständig.

Zur Stellung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung berechtigt sind beide Parteien des Gesamtarbeitsvertrages sowie alle andern Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen würden.

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages haben auch Geltung für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder der vertragschliessenden Verbände sind, jedoch unter den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. — Während der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung besteht für die Beteiligten Friedenspflicht hinsichtlich der in den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages geordneten Verhältnisse.

Beim Wegfall des Gesamtarbeitsvertrages ist auch die Allgemeinverbindlicherklärung ausser Kraft zu setzen.

4. Oktober 1941. Eine Verfügung des EVD über die Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung verpflichtet die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung, sich nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Landes mit Bodenprodukten, insbesondere mit Kartoffeln und Gemüse, selbst zu versorgen. Soweit die Voraussetzungen für die Erfüllung der Selbstversorgungspflicht durch den Eigenanbau nicht gegeben sind, haben die Gemeinden für die nicht im Eigenanbau tätigen Selbstversor-

gungspflichtigen den Gemeinschaftsanbau zu organisieren. Zu diesem Zwecke können Selbstversorgungspflichtige, die zugleich arbeitsdienstpflichtig sind, für eine angemessene wöchentliche Dienstleistung auch ausserhalb der betrieblichen Arbeitszeit aufgeboten werden. Als Entschädigung für die geleistete Arbeit werden die Naturalerträge auf die Mitwirkenden nach Massgabe ihrer Arbeitsleistung verteilt.

Wirtschaftliche Unternehmungen, die ständig 100 oder mehr Arbeiter und Angestellte beschäftigen, sind verpflichtet, produktiv an der Ausdehnung des Ackerbaues mitzuwirken, um ihren Arbeitern und Angestellten eine möglichst weitgehende Selbstversorgung mit Kartoffeln und Gemüse zu ermöglichen. Unternehmungen, die weniger Arbeiter und Angestellte beschäftigen, die aber über ein wehropferpflichtiges Vermögen von über 1 Million Franken verfügen, haben im Verhältnis zur Zahl ihrer Beschäftigten bei der Ausdehnung des Ackerbaues produktiv mitzuwirken.

7. Oktober 1941. Gemäss dem BRB über die Aufbringung der Mittel für die Lohnausfallentschädigung an Wehrmänner sowie für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge (Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz) richten sich die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner nach den Bestimmungen des BRB vom 20. Dezember 1939 über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer. Die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit werden durch besondere Bundesratsbeschlüsse geordnet. Die Arbeitslosenfürsorge umfasst: die Leistungen der Arbeitslosenkassen an die versicherten Arbeitnehmer; die Lohnausfallentschädigungen an arbeitslose Arbeitnehmer nach Massgabe der zu erlassenden Bundesvorschriften; die Nothilfe an Versicherte, welche die statutarischen Versicherungsleistungen von ihrer Kasse bezogen haben. Bei erhöhter Arbeitslosigkeit kann der BR die Kantone ermächtigen, die Nothilfe auf Nichtversicherte auszudehnen.

Die Mittel für die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner sowie für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit sind von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern sowie vom Bund und den Kantonen aufzubringen. Die Leistungen von Bund und Kantonen sollen wenigstens gleich hoch sein wie die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. — Die Mittel für die Leistungen der Arbeitslosenkassen werden durch die Beiträge der Versicherten, des Bundes und der Kantone aufgebracht.

Der Bund erhebt nach den Bestimmungen der Lohnersatzordnung von den Arbeitgebern von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung eine Abgabe von 4 Prozent, und zwar 2 Prozent zu Lasten der Arbeitgeber und 2 Prozent zu Lasten der Arbeitnehmer. Diese Mittel fliessen in einen Ausgleichsfonds. Soweit die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Lohnersatzordnung die Hälfte der bis zum 30. Juni 1941 ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen übersteigen, fallen sie in den Ausgleichsfonds.

Zu Lasten des Ausgleichsfonds gehen: die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner gemäss Lohnersatzordnung; die Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung während der Kriegskrisenzeit, wobei die Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds für diesen Zweck die entsprechenden Beiträge der öffentlichen Hand für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen nicht übersteigen dürfen; die Ausgaben für die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit. — Ein besonderer BRB setzt die Voraussetzungen fest, unter denen dem Ausgleichsfonds

auch Mittel zur Deckung von Fehlbeträgen der Arbeitslosenkassen entnommen werden können.

Bund und Kantone erstatten dem Ausgleichsfonds die Hälfte seiner Ausgaben für die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner und für die Arbeitslosenfürsorge. Der auf die Kantone entfallende Anteil beträgt ein Drittel der Aufwendungen der öffentlichen Hand. Die Kantone sind befugt, für einen Teil des von ihnen geschuldeten Betrages die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Beiträge von Bund und Kantonen die Hälfte der bis zum 30. Juni 1941 ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen übersteigen, sind sie zurückzustellen. Diese Rückstellung dient zu Vorschussleistungen an die öffentliche Hand für die Leistungen an die Arbeitslosenkassen und ausserdem zur Deckung allfälliger Fehlbeträge von Arbeitslosenkassen.

7. Oktober 1941. Im Interesse der Sicherstellung der Landesversorgung mit Milch, Butter, Käse und andern Milchprodukten verfügt das Eidgenössische Kriegsernährungsamt eine Einschränkung der Kälbermast.

8. Oktober 1941. Das EVD erlässt eine Verfügung zur Lohn- und Verdienstersatzordnung über die Bemessung der zusätzlichen Entschädigungen. Diese richten sich im Rahmen der gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungspflicht nach den tatsächlichen Aufwendungen des Wehrmannes und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterstützten Personen.

10. Oktober 1941. Gemäss BRB über Beitragsleistung des Bundes an Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung wird der Bund unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen an Notstandsaktionen von Kantonen und Gemeinden zugunsten der durch die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse unverschuldet in eine Notlage gekommenen minderbemittelten Bevölkerung Beiträge leisten. Als Notstandsaktionen kommen insbesondere in Betracht: Zuwendungen in natura; die Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge verbilligter Lebensmittel, Brennmaterialien oder anderer Verbrauchsgüter; Mietzinszuschüsse; Barzuschüsse. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem kinderreiche Familien, bedürftige Wehrmannsfamilien, Familien von Arbeitslosen sowie Familien und Einzelpersonen, die sonstwie durch die Kriegsverhältnisse in Not geraten sind.

10. Oktober 1941. Durch Verfügung des EVD wird das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über die Produktions- und Verbrauchslenkung in der Leder- und Kautschukindustrie.

14. Oktober 1941. Laut Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes über die Gewinnung von Speiseöl aus Traubenkernen müssen zwecks Förderung der Inlandproduktion an Fettstoffen, Traubentrester zur Herstellung von Oel an Entkernungsstellen abgeliefert werden.

15. Oktober 1941. Der BR erlässt einen Beschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot. Dieser bringt eine Beschränkung des Kündigungsrechtes, die Möglichkeit der Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume durch die Gemeinden und eine Beschränkung der Freizügigkeit.

28. Oktober 1941. Nach dem BRB betreffend die Ausbeutung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe wird zum Zwecke einer möglichst intensiven und rationellen Nutzbarmachung der einheimischen Bodenschätze die Erschliessung und Ausbeutung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe und die Aufbereitung oder Verarbeitung der gewonenen Produkte sowie der Betrieb der Bergwerke unter die Aufsicht des EVD gestellt, das hierüber

„Eigentum des Vorstandes der SPD

allgemeine Vorschriften und im einzelnen Fall bestimmte Weisungen erlassen kann. Das EVD kann Studien und Untersuchungen über Lagerstätten mineralischer Rohstoffe selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen oder Anordnungen treffen, um deren Erschliessung zu fördern. Es ist berechtigt, Versuchsbohrungen und ähnliche Arbeiten an den ihm gutscheinenden Orten, auch entgegen dem Willen der Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke oder der Inhaber bestehender Schürfrechte, Konzessionen und dergleichen und ohne kantonale Bewilligungen vornehmen zu lassen. Grundstücke, Lagerstätten, Bergwerke oder Schürfrechte, Konzessionen und Bewilligungen jeder Art, die nicht oder nicht rationell ausgebeutet werden, können enteignet, in Zwangspacht genommen oder an Dritte zur rationellen Ausbeutung überwiesen werden.

30. Oktober 1941. Das EVD erlässt eine Verfügung über die Einschränkung der Warmwasserversorgung. Die Aufbereitung von warmem Wasser mittels festen und flüssigen Brennstoffen zu irgendwelchen Zwecken ist derart zu beschränken, dass erhebliche Brennstoffmengen eingespart werden. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt setzt die Brennstoffzuteilungen zum Zwecke der Warmwasserbereitung für die einzelnen Verbrauchergruppen fest.

3. November 1941. Eine Verfügung des Kriegsernährungsamtes und des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über die Bewirtschaftung der Knochen erklärt den Betrieb industrieller oder gewerblicher Einrichtungen jeder Art für die Gewinnung von Fett aus Knochen als bewilligungspflichtig. Auch die gewerbliche Gewinnung von Fett aus Knochen eigener Schlachtung bedarf einer Bewilligung.

11. November 1941. Eine Verfügung des EVD erlässt Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsbeschlüssen über die Ausdehnung des Ackerbaues.

18. November 1941. Durch BRB wird die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer abgeändert; insbesondere wird der Steuersatz erhöht, das Maximum beträgt nun 70 Prozent.

18. November 1941. Gemäss BRB über die Ausrichtung von Teuerungzulagen an Rentenbezüger werden den Bezügern von Leistungen der eidgenössischen Versicherungskasse und der Pensions- und Hülfskasse der Bundesbahnen sowie den Haftpflichtrentnern der Bundesbahnen für die Jahre 1941 und 1942 Teuerungszulagen ausgerichtet.

25. November 1941. Durch Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes werden ab 27. November Nährmittel und Kindermehle der Rationierung unterstellt.

25. November 1941. Durch Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes wird der Montag als weiterer fleischloser Tag bezeichnet.

26. November 1941. Das EVD erlässt eine Verfügung über die Lenkung von Produktion und Absatz von Lebensmitteln. Danach haben Abgabe und Bezug von rationierten Lebensmitteln innerhalb aller Handelsstufen sowie unter den Fabrikationsbetrieben grundsätzlich nach Massgabe der vorgewiesenen Rationierungsausweise zu erfolgen. Das Kriegsernährungsamt kann für die einzelnen Warengattungen und Firmen auf Grund der normalen Vorkriegsumsätze Höchstbezugsquoten festsetzen. Abgabe und Bezug von nicht rationierten Lebensmitteln zum Wiederverkauf oder zur Weiterverarbeitung dürfen das Mass normaler Vorkriegsbezüge nicht überschreiten und sind nötigenfalls im gleichen Verhältnis für alle Bezüger einzuschränken. Die den

Konsumenten beliefernden Firmen haben die Abgabe so zu begrenzen, dass die gesamte Kundschaft im Verhältnis zu ihrem normalen Bedarf möglichst gleichmässig versorgt werden kann.

Das Kriegsernährungsamt ist ermächtigt, die im Interesse der Sicherstellung der Landesversorgung notwendigen Vorschriften über Beschaffung, Erzeugung, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung, Verpackung, Abgabe, Bezug und Verbrauch von Lebensmitteln aufzustellen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die zur Verfügung stehenden Roh- und Hilfsstoffe sowie die Halbfabrikate rationell bewirtschaftet werden und dass die Produktion im Interesse der Landesversorgung und Arbeitsbeschaffung während einer möglichst langen Frist aufrechterhalten werden kann.

1. Dezember 1941. Mit Wirkung ab 3. Dezember 1941 werden Eier sowie Trockeneipulver und weitere Eikonserven irgendwelcher Art der Rationierung unterstellt.

17. Dezember 1941. Laut Verfügung des EVD gelangt für Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung die Arbeitsdienstpflicht zur Anwendung. Die Vorschriften über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse sind anwendbar.

18. Dezember 1941. Eine Verfügung des EVD über Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen unterstellt die Herstellung und den Vertrieb aller Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel usw., soweit sie in der Landwirtschaft Verwendung finden, der Bewilligungspflicht.

22. Dezember 1941. Gemäss Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes sind Abgabe und Bezug von Zellwolle als Textilrohstoff (in Flocke, Kaminzug, mit Einschluss der im Produktionsprozess anfallenden Abgänge) nur mit Bewilligung der Sektion für Textilien gestattet.

24. Dezember 1941. Der BR erlässt einen Beschluss über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Danach werden von den für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung stehenden Mitteln der Fürsorge für die Greise, Witwen und Waisen zugewiesen: 19 Millionen Franken den Kantonen zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen; 2,5 Millionen Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise; 750,000 Franken der Schweizerischen Stiftung für die Jugend zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Hinterlassene im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Stiftung.

Es ist Sache der Kantone, die ihnen zukommenden Bundesmittel für die bedürftigen Greise einerseits und die bedürftigen Witwen und Waisen anderseits den Verhältnissen entsprechend zu verwenden. Kantone, die eine allgemeine staatliche Alters- oder Invaliden- und Hinterlassenenversicherung oder eine staatliche Altersfürsorge geschaffen haben, sind mit Zustimmung des EVD befugt, einen angemessenen Teil ihres Betreffnisses für die Speisung einer solchen Einrichtung zu verwenden. Sie sind ferner befugt, an Versicherungs- oder Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden Beiträge zu entrichten; solche Zuwendungen bedürfen der Genehmigung des EVD. Mit Zustimmung des EVD können die Kantone unter besonderen Voraussetzungen und Bedingungen einen Teil der ihnen zukommenden Mittel für die Schaffung einer allgemeinen staatlichen Altersversicherung reservieren.

Die Zuwendungen des Bundes sind ausschliesslich für die Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, an

bedürftige Witwen im Alter von unter 65 Jahren sowie an bedürftige Voll- oder Vaterwaisen (ausnahmsweise auch an Mutterwaisen und ausseereheliche Kinder) im Alter von unter 18 Jahren (ausnahmsweise von unter 20 Jahren) zu verwenden. Die Kantone sind verpflichtet, nur an solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln Fürsorgebeiträge zu gewähren, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist und die durch die Gewährung von Fürsorgebeiträgen aus Bundesmitteln vor der Armengenössigkeit bewahrt oder dauernd davon befreit werden können.

Die Kantone haben zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge eine besondere Zentralstelle zu schaffen und dem Bundesamt für Sozialversicherung jährlich Bericht zu erstatten.

24. Dezember 1941. Gemäss BRB über Fürsorge für ältere Arbeitslose entrichtet der Bund in den Jahren 1942 bis 1945 an Fürsorgeleistungen der Kantone zugunsten älterer Arbeitsloser Beiträge. Der Bundesbeitrag an die Kantone beträgt 80 Prozent der entsprechend den Bundesvorschriften ausgerichteten Fürsorgeleistungen. Den Kantonen steht es frei, die Gemeinden zur Beitragsleistung heranzuziehen. Die gesamten Bundesbeiträge dürfen jährlich 6 Millionen Franken nicht übersteigen.

Voraussetzungen der Bezugsberechtigung sind u. a.: schweizerische Nationalität, vollendetes 55. Altersjahr, Bedürftigkeit, Ausübung einer regelmässigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer bis kurze Zeit vor Inanspruchnahme der Fürsorge für ältere Arbeitslose, dauernde Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose dauert in der Regel bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ausnahmsweise können ältere Arbeitslose auch nach dem 65. Altersjahr, nicht aber nach dem 70., in die Fürsorge einbezogen werden. In diesem Falle dauert die Bezugsberechtigung längstens drei Jahre.

Die Fürsorge für ältere Arbeitslose darf nicht als Armensache behandelt und es dürfen an ihren Bezug nicht persönliche Nachteile öffentlich-rechtlicher Natur geknüpft werden. — Die in die Fürsorge für ältere Arbeitslose einbezogenen Personen können weder der Arbeitslosenversicherung noch der Krisenhilfe weiterhin teilhaftig werden.

24. Dezember 1941. Durch BRB über Beitragsleistung an die Schweizerische Winterhilfe wird das EVD ermächtigt, der Schweizerischen Winterhilfe zur Verstärkung der eigenen Mittel für die Notstandsaktion 1941/42 einen einmaligen Bundesbeitrag von 500,000 Franken zu gewähren. Der Bundesbeitrag darf verwendet werden für die allgemeine Unterstützungstätigkeit der Schweizerischen Winterhilfe und ferner zugunsten bestimmter Hilfsaktionen, die durch sie durchgeführt werden.

24. Dezember 1941. Der BRB erlässt einen Beschluss über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch.

29. Dezember 1941. Durch Verfügung des EVD werden die selbständigerwerbenden Maler und Bildhauer der Verdienstersatzordnung unterstellt.

30. Dezember 1941. Eine Verfügung des EVD unterstellt auch die selbständigerwerbenden Schriftsteller und Journalisten der Verdienstersatzordnung.

30. Dezember 1941. Durch Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes über die Durchführung der Frischmilchkontingentie-

rung in grösseren Konsumzentren werden die kantonalen und kommunalen Kriegswirtschaftsämter ermächtigt, zur Durchführung der Frischmilchkontingentierung in grösseren Konsumzentren bei der Aufteilung des verfügbaren Milchkontingentes für private Konsumenten generell Höchstzuteilungen pro Kopf vorzusehen. Bei der Festsetzung der Mengen ist den unterschiedlichen Erfordernissen nach Alter, Gesundheit und allenfalls Arbeitsleistung angemessen Rechnung zu tragen.

31. Dezember 1941. Die Verfügung des EVD über Produktions- und Verbrauchslenkung in der Bauindustrie ermächtigt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, Vorschriften zu erlassen über Erzeugung, Zuteilung, Verarbeitung, Lagerhaltung, Verteilung, Handel, Abgabe, Bezug, Verwendung, Verbrauch und Ablieferungspflicht von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Fabrikaten der Bauindustrie, des Baugewerbes und verwandter Industrien.

Buchbesprechungen.

Fritz Fleiner: Ausgewählte Schriften und Reden. Polygraphischer Verlag AG., Zürich. 454 Seiten. Fr. 16.50.

Was Jakob Burckhardt unter den Historikern war, ist Fritz Fleiner unter den Staatsrechtlern gewesen: Ein Meister seines Fachs und ein ganzer Schweizer. Dazu kam noch — das machte den besondern Reiz seiner Persönlichkeit aus — ein Stück Historiker und ein Stück Künstler: In seinem Schrifttum und seiner Lebensgestaltung. In diesem Sinne gibt das Buch ein Bild des grossen Gelehrten. Wir lesen darin über die Ehescheidung Napoleons I., über geistliches Weltrecht und weltliches Staatsrecht, über Kirchenpolitik und politische Selbsterziehung, über Armee, Demokratie usw. Dass verschiedene Arbeiten über den Werdegang unserer Verfassungen von 1848 und 1874 berichten, ist besonders begrüssenswert. Hochaktuell bleibt die ebenso überlegene wie menschlich abgewogene Arbeit über Ziele und Wege einer eidgenössischen Verfassungsrevision oder, wenn man das Thema näher bezeichnen will, über die «Erneuerungsbewegungen». Die Lebensgefährtin Fritz Fleiners hat mit viel Bedacht und Liebe diese ausgewählten Schriften herausgegeben und in einem trefflichen Vorwort gesagt: «Einfachheit und Klarheit sind Wahrzeichen dieser Schriften, wie sie auch das Charakterbild ihres Verfassers bestimmten. Ein untrüglicher Instinkt leitete ihn bei der Erforschung von Ursachen und Zusammenhängen. Wo er schöpferisch arbeitete, geschah es mit genialem Sinn für das Recht als ordnende Macht, der wohl der Grundstimmung seines Wesens entsprang, seiner Sehnsucht nach Harmonie.» *Rim.*

Dr. Franziska Baumgarten. «Die Arbeit des Menschen». Schriften zur Psychologie der Berufe und der Arbeitswissenschaft, Heft 2. Verlag Buchdruckerei E. Baumgartner, Burgdorf. 1940. 72 Seiten.

Wie die Verfasserin im Vorwort erklärt, soll das Büchlein «als kleine und sehr populär abgefasste Einführung in die Lehre von der menschlichen Arbeit dienen». Damit ist gesagt, dass es sich im wesentlichen um einen Ueberblick über die Probleme handelt, die mit der Technik und Psychologie der menschlichen Arbeit zusammenhängen. Um nur einige zu nennen: Welche individuellen Eigenschaften eines Menschen sollten bei der Berufswahl berücksichtigt werden? Welchen Einfluss hat die Einschaltung von Pausen auf die Arbeitsleistung? Wovon hängt die Ermüdung ab und wie kann sie verringert werden? Welchen Einfluss hat die Arbeitsfreude, die Neigung auf den Erfolg der Arbeit? Es sind Fragen, die den Unternehmer beschäftigen, aber auch uns interessieren müssen, verbringen wir doch den grössten Teil unseres bewussten Lebens bei der Arbeit. Die Schrift der Psychologin Dr. Baumgarten regt an, darüber nachzudenken, ob unsere Arbeit im Betrieb und auch